

Sohm widerlegt?

Zu Günther Holsteins „Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts“

Von **Erich Foerster**, Frankfurt a. M.

Eine Äußerung zu Holsteins Buch¹ muß mit der Bezeugung ehrlichen Respektes für die darin liegende Leistung beginnen. Es ist ein Buch, wie es in dieser Art noch nie geschrieben ist. Welcher Jurist hätte es wohl früher für nötig gehalten, ein Kirchenrecht so umfänglich theologisch zu unterbauen! Holstein ist, das muß ihm zum Ruhme gesagt werden, davon durchdrungen, daß die Kirche, von der er handeln will, nur dann ein Recht auf diesen Namen hat, wenn sie das ist, was die Bibel und Luther unter diesem Namen verstanden haben, und es ist ihm stärkstes Anliegen, eben diesen Zusammenhang an das Licht zu stellen und ein Verständnis der Kirche aus ihrem Ursprunge und aus dem Wesen der Sache selbst zu gewinnen. Das zwingt ihn zu tiefem Eintauchen in die theologische Arbeit über den Kirchengedanken des Urchristentums und der Reformation und über das innere Verhältnis von Glaube und Recht. Im ganzen ist er auch in der Wahl seiner theologischen Gewährsmänner vorurteilslos und sorgsam verfahren, und man merkt es ihm an, daß er von dieser Arbeit innerlich ergriffen ist und sich auch mit dem Herzen daran beteiligt. Fast möchte man manchmal meinen, daß er sich von seinem theologischen Interesse zu weit fortreißen lasse; aber zur Klärung der Grundfragen geschieht jedenfalls besser zu viel als zu wenig.

Ein Zweites, was dem Buche nachzurühmen ist, ist die Urbانيتät der Urteilsweise. Auch wo er ablehnt und einen Irrtum findet, tut er es doch nicht, ohne zuvor die Motive der gegnerischen These sorgfältig und freundlich zu erwägen, und ohne ihr teilweises Recht anzuerkennen. Er tadelt nie, ohne zuvor zu loben.

1) J. C. B. Mohr, Tübingen 1928. 18.—, geb. 21.— M.

Und noch ein Drittes. Die gelungensten Partien des Buches sind eine Reihe von analytischen Charakteristiken. Ich nenne nur zwei: die ausgezeichnete Durchleuchtung der Theorien des Episkopalismus, Territorialismus, Kollegialismus und die mit wärmster Sympathie geschriebene Darstellung der Gedanken Puchtas. An diesem viel zu wenig gewürdigten Manne hat Holstein geradezu ein Unrecht gut gemacht und hoffentlich damit vielen den Anstoß gegeben, sich mit diesem feinen und tiefen Denker näher zu beschäftigen, als bisher geschehen ist.

Nach diesen Vorbemerkungen suche ich nun nach einem Gesamtaspekt für die Beurteilung des Buches. Welche Bedeutung hat es in der Geschichte des Kirchenrechtes? Ich meine, sie im folgenden zu sehen. Holsteins Anliegen ist die Begründung eines wirklichen Kirchenrechtes, eines Rechtes, wie es das Wesen der evangelischen Kirche erfordert, das in allen seinen Sätzen durch die Eigenart dieser Größe bestimmt ist, eines Rechtes, wie es sich eine evangelische Kirche, grundsätzlich überall, geben sollte, nachdem sie durch die politische Entwicklung in die Lage gekommen ist, sich selbst Recht zu setzen, statt das aus den Händen des Staates auferlegte Recht nur zu erleiden. Er sieht mit dem Wesen der evangelischen Kirche zwar nicht ein göttliches Kirchenrecht gegeben, aber doch mit ihrem Ursprunge die Notwendigkeit von Rechtsbildung gesetzt, und zwar von einem zu ihr passenden Recht, das es nun eben zu ermitteln gilt.

Welches Recht sollte sich die evangelische Kirche erzeugen? Mit dieser Frage tritt Holstein in Gegensatz zu Sohm, der ja bestreitet, daß die christliche Kirche in irgendeinem Sinne Rechtsquelle sei, und behauptet, daß sie ihr Wesen verleugne in dem Augenblicke, da sie zu ihrer Erhaltung das Mittel des Rechtes anrufe, daß sie nie in einem andern Verhältnis zum Rechte stehen könne, wie dem, ein Stück Gewalt der Welt zu erleiden¹. Er muß sich mit ihm auseinandersetzen, um so mehr, als er selbst die Größe und Geschlossenheit der Sätze Sohms aufs Stärkste empfindet. Es ist keine Willkür, Holsteins Buch mit Sohms Buch

¹) „Die Idee, daß die sichtbare Christenheit als Kirche Rechtsquelle sei, daß sie ‚aus ihrem ureigenen Sein und Sollen‘, aus dem Wesen des Christentums heraus ‚Wesenrecht‘ (so Theodor Kaftan) hervorbringe, ist nach dem Urteil der lutherischen Reformation ein widerchristlicher Gedanke.“ R., S. 67.

in Parallele zu setzen; schon der Titel weist darauf hin: „Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechtes“ und: „Die geschichtlichen Grundlagen des Kirchenrechtes“, — so der Untertitel von Sohms Buch.

Leider allerdings vollzieht sich Holsteins Gegenwehr nicht in einem zusammenhängenden Kapitel, sondern ist über das ganze Buch zerstreut. Von immer neuen Seiten wird die feste Burg Sohms berannt, nach mehrfachen Widerlegungen bleibt immer noch ein Rest; ein wirkliches Ringen mit diesem gewaltigen Gegner durchzieht zwei Drittel des Buches. Ist es Holstein gelungen, Sohm zu widerlegen und zu überwinden? Wenn ich diese Frage stelle, so glaube ich ebenso dem Buche in seiner letzten Absicht gerecht zu werden, wie den Standort zu gewinnen, von dem allein ein sicheres Urteil über die jüngste Entwicklung des Kirchenrechtes und der Kirchenverfassung in Deutschland möglich ist. Ich folge dem Gange des Buches, wenn ich nacheinander prüfe, was Holstein gegen Sohms Zeichnung des Urchristentums und der Reformation und gegen seine prinzipiellen Gedanken über Recht und Glauben einwendet.

I

Sohms „Kirchenrecht“ ist 1892 erschienen, sein „Wesen und Ursprung des Katholizismus“ 1909, sein „Weltliches und geistliches Recht“ 1914¹. Es ist also ohne weiteres klar, daß Sohm sehr vieles noch nicht gewußt und gesehen hat, was wir heute wissen. Denn die Forschung hat ja nicht stillgestanden. Das Letzte, womit Sohm sich noch selbst auseinandergesetzt hat, war Harnacks „Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechtes in den zwei ersten Jahrhunderten“ 1910, und Troeltschs „Soziallehren“ 1912. Aber z. B. Holls wichtige Untersuchung über die Urgemeinde² hat er nicht mehr gekannt; sonst hätte er gewiß die Entwicklung in der Gemeinde zu Jerusalem und die paulinischen Gemeinden schärfer auseinander gehalten. Aber Sohms Darstellung in dem, worauf es ihm ankommt, wäre

1) Ich zitiere Kirchenrecht: K., Wesen usw.: W., Weltliches und geistl. Recht: R.; Holstein bloß mit der Seitenzahl.

2) Sitzungsberichte der Berl. Akademie, 1921, S. 920 ff. (Ges. Aufsätze II, S. 44—67).

dadurch nicht ins Unrecht versetzt worden. Hat sich in der Urgemeinde etwas wie rechtliche Autorität und geistliches Recht früh gebildet, so ist dieser Primatanspruch von den paulinischen Gemeinden abgelehnt worden, und der Kirchengedanke der paulinischen Gemeinden hat allein die Zukunft bestimmt (S. 38). Man könnte sogar sagen, daß Holls Darlegung die These Sohms stütze, indem die Ablehnung rechtlicher Autoritäten dort nun viel prinzipielleren Charakter gewinnt. Noch weniger will als Einwand gegen Sohm einleuchten, daß in den Paulusbriefen sehr verschiedene Aussagen über die Ekklesia begegnen (S. 36), d. h. sehr verschiedene Menschengruppen so bezeichnet werden. Aber dies ist ja gerade ein Eckpfeiler in Sohms Beweisgang, daß der Name eben nicht an einer bestimmten Form menschlicher Gemeinschaft haften, also an der Einzelgemeinde, sondern von jeder Versammlung von Christen gebraucht wird, um ihre Eigenart zu bezeichnen, d. h. als dogmatisches Werturteil, und daß die betreffenden Menschengruppen nicht nach ihrer Substanz, sondern nach ihrem religiösen Charakter bezeichnet werden. Ferner will Holstein aus den verschiedenen positiven und negativen Aussagen über die Gemeindeämter (S. 37) schließen, daß „Verschiedenheit in der Organisation der Gemeinden an sich möglich, ja wahrscheinlich sei“. Dieser Bemerkung ist Sohm aber längst zuvorgekommen: „Daß tatsächlich Verschiedenheiten bestanden, bedarf kaum der Bemerkung. Aber das ist gar nicht die Frage. Die Frage ist vielmehr, ob grundsätzlich Verschiedenheiten als möglich erscheinen. Und diese ist zu verneinen.“¹ Sohm hat die Gleichheit der Struktur in den Gemeinden nur darin behauptet, daß sie keine andere Autorität kannten, wie die der Charismen, keinen andern Gehorsam, wie den der freiwilligen Liebe, — aber niemals, daß die Charismen in jeder Gemeinde in gleicher Weise wirksam waren. Im Gegenteil, er erklärt ja das Aufkommen des Bischofsamtes aus dem Mangel an Lehrbegabten in einzelnen Gemeinden.

Das alles aber ist wohl auch nach Holsteins Meinung nicht ausschlaggebend. Nachdem auf S. 38 als „entscheidend“ gegen Sohm die Urgemeinde genannt war, wird auf S. 40 abermals etwas

1) K., S. 105.

als „entscheidend“ eingeführt, nämlich, daß Sohm den Begriff der Ekklesia nicht zur vollen Erfassung und Entfaltung gebracht habe, d. h. ihn nicht in Verbindung mit dem Soma- und Pneumagedanken verstanden habe. Die folgenden Seiten in Holsteins Buch haben mir unlösbare Rätsel aufgegeben. Ich kann nicht anders sehen, als daß er sein Thema probandum hier seitenlang aus den Augen verliert; denn was soll das alles zur Widerlegung Sohms beitragen? Und wenn es nun doch zur Ausfüllung eines Mangels bei Sohm beigebracht wird, so scheint mir das ähnlich dem, als wenn Einer gegen die Behauptung „Herr X ist unmusikalisch“ einwenden wollte, damit würde sein Wesen nicht zur vollen Entfaltung gebracht, denn er sei zugleich der Sohn von dem und jenem. Was kommt darauf an? Und was kann aus der Gleichsetzung der Ekklesia mit dem Soma des Christus, der vom Geist durchwaltet oder des Haupt Christus ist, anders folgen, als daß die Ekklesia als himmlische, geistliche Größe über alle menschliche Rechtsordnung und Instanzen und Machthaber dieser Welt erhaben ist? Auch Holstein sagt schließlich, daß in dieser wesentlich als religiöse Größe erfaßten Gemeinschaftsform „weder positiv noch negativ“¹ über ihre Beziehung zum Recht etwas ausgesagt wird. Heißt das etwas anderes, als daß diese erst als entscheidend eingeführte Untersuchung über Soma und Pneuma schließlich keinen Ertrag liefert? Ein Aufenthalt also, wie ihn sich der straffe, vorwärtsdrängende Gedankengang Sohms niemals gestattet, — denn zweifelt jemand daran, daß er über den Kirchenbegriff auch noch mancherlei Schönes und Tiefes hätte sagen können?

Endlich scheint mir auch der Versuch, den Gedanken der Ekklesia von dem des Reiches Gottes fast völlig zu trennen (S. 49), verfehlt. Ich frage: Hätte wohl irgendein Urchrist für denkbar gehalten, daß ein Glied der Ekklesia nicht in das kommende Reich eingehen würde? daß die Zugehörigkeit zum Soma keine Sicherheit dafür böte? Die Ekklesia ist das Volk der für das Reich Geretteten. Dann ist sie aber viel mehr als eine durch die Botschaft vom Reiche Gottes hervorgerufene Folgeerscheinung oder ihr Reflex; dann ist Sohms Bezeichnung der Ekklesia als das werdende Reich Gottes zutreffend.

¹) S. 49.

In dieser ersten grundlegenden Auseinandersetzung mit Sohm (S. 33—51) ist dessen Position also in keiner Weise erschüttert worden. Aber man muß mehr sagen: Mit solchen Einzelheiten läßt sich überhaupt ein Gegenbeweis nicht führen. Sohm hat aus den Quellen ein bis ins Kleinste lebendiges Bild vom Gemeinleben der Urchristenheit entworfen, und dies Bild hat zum Mittelpunkt die These, daß es in ihm nicht nur nichts von rechtlicher Ordnung gegeben habe, sondern daß eine solche Ordnung durch die Überzeugung der Urchristenheit ausgeschlossen war. Widerlegt würde er sein, wenn es zu zeigen gelänge, daß sie sich nicht selbst als das sichtbare Volk Gottes auf Erden beurteilt habe; denn wenn das zu Recht besteht — und es besteht zu Recht —, so ist damit die Möglichkeit, daß sie sich zugleich als Korporation dieser Welt konstituiert habe, ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist, daß sich trotzdem, im Gegensatz zu dieser Überzeugung, unter dem Zwange der Notwendigkeit Spuren von Rechtsordnung zeigen. Allein, darauf kommt es nicht an. Das würde nur beweisen, daß auch die Urchristenheit außerstande gewesen ist, ihre Selbstbeurteilung rein durchzuführen, was gewiß der Fall war. Daß aber in den apostolischen Briefen viel von Autorität, Ordnung, Unterordnung die Rede ist (S. 57), beweist gar nichts. Welcher Art ist diese Autorität usw.? Hier kann man nicht scharf genug zusehen. Ist es moralische oder juristische Autorität? Unterordnung unter die Pflicht der Liebe zu dem Leibe Christi oder aus Furcht vor einem menschlichen Gericht, das dem Ungehorsamen seinen Anteil an den Heilsgütern entziehen könnte? Wird die Sanktion darin gesucht: Gott will es so, oder in dem: Es ist so von einer Mehrheit beschlossen? Holstein verwischt die Grenzen zwischen moralischer und rechtlicher Autorität, um daraus zu folgern, daß die Urchristenheit mit der Verkündigung und Anerkennung jener auch dieser Zutritt gewährt habe. Fast scheint es, als ob er die moralische Autorität als eine bloße Vorstufe der rechtlichen, als ihre noch unentwickelte, urtümliche Form ansähe (Embryonale Rechtsbildungen in der Urgemeinde, S. 57; Urförmiges Recht, S. 59). Dann freilich würde Sohms Nachweis, daß in der Urchristenheit nur moralische Autorität gegolten habe, um seine Kraft gebracht sein, aber nicht durch seine Widerlegung, sondern

durch eine andere Deutung des Tatbestandes. Aber gibt Sohm nicht die allgemeine Erfahrung recht, wenn er moralische und juristische Autorität als zweierlei, qualitativ total verschiedene Dinge behandelt?

Auf diese erste Auseinandersetzung folgt nun eine zweite (S. 53 ff). Hier handelt es sich um die Richtigkeit des Bildes, das Sohm von der Entstehung des Katholizismus gezeichnet hat, die er mit der Entstehung des göttlichen Kirchenrechtes gleichsetzt. Was diesem Bilde die gewaltige Durchschlagskraft verliehen hat, das war meines Erachtens dies, daß dabei das Ungeheure, wahrlich die Vermessenheit des Turmbaus zu Babel Übersteigende des Unternehmens sichtbar wurde, menschliche Institutionen, Satzungen und zuletzt gar Personen zu vergöttlichen und für sie den Gehorsam zu fordern, der allein Gott gebührt. Sohms Buch ist ein durch und durch protestantisches Buch; es liegt ihm etwas von dem Grauen Luthers vor dem Titanismus des Papsttums und des dahinter geschauten Antichristen zugrunde. Das erste Auftreten jenes Anspruches erscheint deshalb als der Sündenfall und die Katastrophe des jungen Christentums, — von dem Augenblick, da sich dieser Anspruch durchsetzte, war es in seinem Wesen verändert, ein anderer Glaube geworden. Und diesen ersten Schritt auf dem Wege zur Abgötterei fixiert Sohm in dem ersten Clemensbrief.

Das ist nun allerdings bei Holstein ganz anders. Er sieht in diesem Briefe eine „Wendung gegen pneumatische Irrlehre zugunsten einer Stärkung der traditionellen Autorität“ (S. 61); er findet es im Wesen der Urgemeinde begründet, daß sie „ihren absoluten Christozentrismus und den dadurch bedingten eigentümlichen religiös-geistigen Bestand unbedingt wahren will und wahren muß (wozu also offenbar der Anspruch der Ältesten auf lebenslang dauernde Autorität gehört), will sie sich in ihrer inneren und äußeren Struktur nicht völlig auflösen, — doppelt als Notwendigkeit verständlich in der Umwelt des jetzt überall einsetzenden Synkretismus“. Er sieht in dem Auftreten der Jünger in Korinth eine Gefährdung der Autorität des historischen Jesus (allerdings begründete die Römische Gemeinde die Pflicht, den Ältesten zu gehorchen, in der Autorität Jesu mit Hilfe einer Sukzessionskette,

aber diese Begründung ist doch eine Fiktion!) und sieht dieselbe auch in Sohms Satz: „Keine Tatsache der Vergangenheit kann die Gegenwart binden, wenn heute der Geist Gottes etwas anderes offenbart“. Ja, er entdeckt darin einen philosophischen Gottesbegriff (S. 62) und tadelt an Sohms Geist- und Christusbegriff, daß darin die Verbindung mit dem historischen Jesus zu sehr zurückträte. Ein gut Stück moralischen Rechtes findet er bei den Römern. Die Gesamtsituation der Christenheit, ihre Einlagerung in eine fremde Welt und fremde Geistigkeit mußte schon rein praktisch die Bedeutung des Amtes gerade auch in der Pflege der Tradition als des der Gemeinde eigentümlich anvertrauten Gutes steigern (S. 63). So bringt also der Clemensbrief nichts Neues: „Daß der Gottesdienst in Ordnung vor sich gehen soll, daß Christus von Gott gesandt ist und die Apostel ihre Sendung von Christus erhalten, daß die Apostel eine Vorzugsstellung in der Urgemeinde haben, das ist alles altes christliches Gut“, und es ist nur die Kombination der Motive und die erhebliche Verschärfung in der Nuancierung, die dann doch eine erhebliche Verschiebung des Ganzen ergeben. Aber eben dies Neue, die Erhebung des Amtes gegenüber der charismatischen Ordnung zur entscheidenden Instanz des Gemeindelebens, die dann in den Ignatiusbriefen wieder ein Stück vorwärts geschoben wird, wird voll entschuldigt als „Selbstverständlichkeit in einer Zeit gefährlicher Verfolgung und eines Existenzkampfes für die Gemeinde, bei dem alles auf eine kraftvolle energische Zusammenfassung in einer organisatorischen Spitze, die Festigkeit und Würde zu paaren weiß, hindrängte“ (S. 64). Und abermals wird Cyprians „Ecclesia super episcopos constituitur“ gerechtfertigt „aus dem Imperativ geschichtlicher Selbstbehauptungsnotwendigkeit“ (S. 65), wird der Primat von Rom daraus erklärt, daß „diese eine Stelle mit organisatorischer Notwendigkeit aus dem geistigen und politischen Kampfe der Kirche in der Sturmzeit der Völkerwanderung herausgehoben wurde“ (S. 70).

Es ist also alles in schönster Ordnung. Die äußere Lage, die auswärtige Politik sozusagen, hat aus dem „urtümlichen Recht“ der apostolischen Gemeinden das göttliche Kirchenrecht erzeugt. Das Wort „Lasset alles ordentlich und ehrbar zugehen“ ist das

Samenkorn gewesen, aus dem selbstverständlich Episkopat und Primat erwachsen sind. Es war so notwendig. Keine Veränderung, sondern geradlinige Entwicklung; nichts von Kleinglauben und Abfall, sondern Verantwortungsgefühl und pflichtmäßige Abwehr. Nicht der leiseste Grund, sich zu entrüsten oder zu trauern! Und da ja doch nun offenbar die Lage der Kirche in der Welt immer diese ist und sein wird, daß sie unter Feinden wohne, so regt sich von selbst die Frage, ob die historische Notwendigkeit nicht doch am Ende eine wesentliche ist, ob es nicht moralische Pflicht des Christen, auch des evangelischen, Pflicht gegen Gott ist, Kirchenrecht zu schaffen, zu brauchen und zu halten, und Sünde, dem geltenden Recht den Gehorsam zu verweigern, wie es im Laufe der Geschichte immer wieder die von pneumatischer Irrlehre verführten Jungen getan haben.

Ich verkenne nicht das Wahrheitsmoment in dieser Entschuldigung, ja Rechtfertigung des Katholizismus. Wer wollte leugnen, daß die Lage des Christentums in der Welt ihren Anteil an der Katholisierung gehabt habe! Oder auch, daß in diesem Prozeß die Motive echter Hirtensorge um die Bewahrung des anvertrauten Schatzes mitgewirkt haben! Auch Sohm ist ja doch weit entfernt davon, zu verkennen, daß sich praktisch mit eiserner Notwendigkeit ein Kirchenrecht erzeugte. Und wenn es nun doch an der berühmten Stelle seines Kirchenrechtes (S. 162) so scheinen könnte, als mache er den Kleinglauben der damals zufällig in Rom wortführenden Männer verantwortlich, so hat Holstein, der diese Stelle stark urgiert, übersehen, daß Sohm später eine viel schönere und tiefere Formulierung für die Ursache der Entstehung des Kirchenrechtes gefunden hat. Er schreibt 1909¹: „Und doch haben die Anforderungen einer für eine sichtbare Menschengemeinschaft bestimmten Ordnung mit eiserner Notwendigkeit ein Kirchenrecht hervorgebracht, und zwar infolge der durch das Urchristentum gegebenen Voraussetzung ein Kirchenrecht für die Kirche Christi, d. h. katholisches Kirchenrecht. Das Wirken des göttlichen Geistes ist frei von jeder Form. Das von Gott gegebene Charisma überwältigt nur den innerlich Ergriffenen. Das Gemeinleben einer sichtbaren Menschengemeinschaft aber kann ohne irgendwelche

1) W., S. 48.

Form nicht sein. Es bedarf einer gemeingültigen Ordnung, die in der Vergangenheit entstanden, doch die Gegenwart beherrscht. . . .“ Ich habe in einem Aufsätze „Kirchenrecht vor dem ersten Clemensbrief“¹ gezeigt, daß auch schon die apostolischen Gemeinden dieser Notwendigkeit nicht haben entinnen können, daß auch sie haben Forderungen auf Grund einer Tatsache der Vergangenheit erheben müssen nach der Regel „Dies soll bei euch so sein, weil es anderswo oder anderswann so gehalten wird“, ohne Rücksicht auf die innere Zustimmung. Und ich habe ausgeführt, daß die hier keimhaft spürbare Notwendigkeit unter der Voraussetzung des Glaubens der Urchristenheit und allerdings auch ihrer äußeren Lage zum göttlichen Kirchenrecht führen mußte.

Es gibt nur zwei Wege, Geboten Nachdruck zu verleihen und einen Menschen zu ihrer Befolgung zu bringen. Der eine ist der, für ihren Inhalt in der Seele Zustimmung zu erwecken, das Gefühl zu erregen, daß dies Gebot von Gott gefordert werde, es im Gewissen zu verankern. Der andere: die Machtentfaltung des Gebieters und Trägers fremden Willens. Dieser zweite Weg ist der einzige, wo es sich um Gebote handelt, die ihrer Art nach eine solche Emotion des sittlichen Gefühls nicht hervorbringen können. Gerade dies, daß es Fragen gibt, die vor dem Forum des sittlichen Gefühls nicht zum Austrag gebracht werden können, und die doch um der Gemeinschaft willen zur Erledigung gebracht werden müssen, drängt zur Rechtsordnung.

Aber noch nicht zwingend. Denn die Macht des Gebietenden kann wieder eine zweifache sein. Es kann die Macht der persönlichen Autorität sein, wie sie Altersweisheit, Bewährung in früheren Fällen, erwiesene Güte und Fürsorge, kurz Charaktereigenschaften verleihen. Dann wird dem Gebietenden gehorcht werden, auch wenn der Gehorchende vielleicht nicht von der Richtigkeit des Gebotes überzeugt ist, ja sogar, wenn er einen Widerspruch dagegen in sich fühlt, — aber kraft Vertrauens, daß es der Gebietende wohl besser verstehe als er selbst, oder auch bloß aus der Einsicht, daß es um eines höheren Zweckes willen, z. B. um eine Gemeinschaft zu erhalten, nötig sei, sich dem Gebietenden

1) In der Harnack-Ehrung, Leipzig 1921, S. 68 ff.

zu unterwerfen. Dieser Gehorsam ist kein moralischer Gehorsam, und die betreffenden Gebote werden nicht als moralische Gebote begriffen; sie gelten nicht unbedingt, sie haben Grenzen, jenseits derer der Widerspruch zur moralischen Pflicht wird, — etwas, das bei moralischen Geboten völlig unmöglich ist; der Gehorsam wird aus freiem Willen, man kann auch sagen: aus Liebe geleistet. Aber es ist auch kein Rechtsgehorsam, auch kein urtümlicher, noch unentwickelter, sondern etwas seiner Art nach ganz anderes. Das zeigt die Verschiedenheit der Motivation. Wem würde es denn auch einfallen, in dem Gehorsam eines Kindes gegen seine Mutter und ihre kleinen Aufträge bereits ein urtümliches Rechtsverhältnis zu sehen! Auf dieser Art Gehorsam hat nun offenbar das Gemeinleben der ältesten Christenheit zum größten Teile beruht. Sohm unterscheidet ihn nicht von dem durch Emotion des sittlichen Gefühls hervorgerufenen Gehorsam; wie jener ist ihm dieser charismatisch. Sein Urteil, daß es in der Urchristenheit keine Rechtsordnung gegeben habe, meint Rechtsordnung in einem ganz bestimmten, engen Sinne — wir werden gleich sehen, in welchem —, während Holstein jedes Auftreten von Autoritäten und jede Forderung von Gehorsam schon als werdendes Recht ansieht (S. 57).

Wenn aber auch die persönlich-charismatische Autorität nicht vorhanden ist, dann bleibt zur Durchsetzung von Geboten nur noch ein letzter Weg, der Weg der physischen Machtentfaltung, indem an das Gebot das Gewicht der Androhung physischer Nachteile gehängt wird. Nur diesen Weg nennt Sohm den des Rechtes. Nach ihm war also die Urchristenheit überzeugt, daß ihr Gott verboten habe, andere Menschen zu zwingen, und überzeugt, daß es einem Gotteskinde verboten sei, sich vom Menschen zwingen zu lassen. — Dieser letzte Weg aber führt nur dann zum Ziele, wenn wirkliche physische Macht dahinter steht. Eine solche Macht gab es in der Urchristenheit nicht. Deshalb war die Ordnung ihres Gemeinlebens so schwierig, schwieriger, als die Ordnung des bürgerlichen Lebens der Christen, hinter dem die Macht des Staates — auch nach dem Glauben der Christen — aufrecht geblieben war und für die Beobachtung dessen, was anderswo gilt, sorgte. Sie wurde unmöglich in dem

Augenblicke, wo die oben geschilderte Macht der persönlichen Autorität ins Wanken geriet. Wie das zum Beispiel in Korinth so kam, wissen wir nicht. Wir können nicht sagen, ob die „Alten“ etwa vertroddelt und eigensinnig waren, so daß die Jungen ganz im Rechte waren, wenn sie sie vom Geiste verlassen glaubten und andere an ihre Stelle setzen wollten, vielleicht gerade mit Berufung auf die schwierigen Zeitläufe, die einen jüngeren, begeisterten Mann an der Spitze forderten (so läßt sich Holsteins Argumentation aufs leichteste umkehren). Oder waren die „Jungen“ eitle, ehrgeizige, vorlaute Leute, so daß die Alten ganz recht hatten, wenn sie an ihrer Berufung zweifelten und ihnen nicht weichen wollten? Wenn Holstein entschieden für die Alten Partei ergreift, so tut er das aus einem angeborenen Vorurteil, zugunsten der geltenden Autoritäten heraus! — Und was von der Anfangsstufe des Kirchenrechtes gesagt werden muß, das gilt auch von jeder folgenden. Ignatius mag subjektiv davon durchdrungen gewesen sein, daß die Erhaltung der Kirche den monarchischen Episkopat fordere; aber ich sage nachdrücklich: Wir wissen nicht, ob das richtig war, ob nicht unter den auf diese Weise Ausgeschlossenen viel größere und von Gott berufene Führer waren. Und Cyprian ist wohl selbst noch am Ende seines Lebens in Zweifel verfallen, ob er gut daran getan hatte, die Autorität des Römischen Bischofs, auf dessen Stuhl damals wahrlich nicht sehr hoch qualifizierte Männer saßen, so hoch zu steigern. Der Historiker muß sich wirklich hüten, den vom Erfolg Gekrönten auch das höhere moralische Recht beizulegen.

Jedenfalls, wo die persönliche Autorität nicht da war, sei es, weil die Träger versagten, sei es, weil die Menge versagte, da war nun das Entweder-Oder zwingend: Entweder man verzichtete auf die Durchsetzung gemeinsamer Ordnungen und ließ die Fragen, die mit dem Gewissen nichts zu tun hatten, aber aus praktischen Gründen zur Entscheidung drängten, offen, oder man vergöttlichte die betreffenden Ordnungen durch den Versuch, sie mit derselben Emotion des sittlichen Gefühls zu decken, die die Verkündigung der göttlichen Gebote hervorruft. Die eiserne Notwendigkeit, Rechtsordnungen aufzurichten, wird zur Notwendigkeit, göttliches Recht aufzurichten, weil es unmöglich ist, weltliche Rechts-

ordnung aufzurichten, und zugleich unmöglich, um der Existenz der Gemeinschaft willen, auf Rechtsordnung überhaupt zu verzichten.

Warum war jenes unmöglich? Sohm legt allen Nachdruck auf die innere Unmöglichkeit. Das Selbstbewußtsein der Christenheit als Volk Gottes litt es nicht. Sie beurteilte ihre Erlöstheit nicht als eine innerliche Freiheit der Seele, die immer unsichtbar bleibt, sondern als eine sichtbare, die alle äußere Abhängigkeit und Gebundenheit radikal ausschloß, wenn auch nicht als vollendet, denn sie war ja noch im Leibe. Und sie zieht daraus die Konsequenz. Sie will nur den Charismen gehorchen. Der Stolz auf ihre Himmelsbürgerschaft ebenso, wie ihre Scheu vor der Majestät dessen, dem allein die Herrschaft gehört, verbieten ihr, sich irgendeiner Autorität zu unterwerfen, die nicht als göttlich beglaubigt wäre. Dem unbedingten Gehorsam gegen Gott, den Geist, die Charismen, entspricht die ebenso unbedingte Freiheit von menschlichen Autoritäten. Wird die des Staates noch geduldet, so gehört doch auch sie zum untergehenden Äon; grundsätzlich ist auch sie überwunden. Durch diese Selbstbeurteilung hat sich die Urchristenheit die unentrinnbare Abhängigkeit jeder sichtbaren Menschengemeinschaft, auch ihre eigene, von Rechtsordnungen verborgen und ist gezwungen worden, diese nun einmal nicht vermeidbare Abhängigkeit in eine Abhängigkeit von Gott umzutauschen; das Recht, das sie durch die Haustüre nicht hereinlassen wollte, in einer Verkleidung hinten herein zu lassen; weil sie menschliche Rechtsordnung nicht dulden wollte, göttliches Recht zu schaffen.

Ich habe mich oft gefragt, weshalb dieser Gedankengang Sohms trotz seiner festen Fundamentierung in den Quellen im allgemeinen so wenig Anklang gefunden hat. Mir scheint, weil dann das Urteil unausweichlich wird, daß die Urchristenheit hiermit dem Heidentum ihren Tribut gezahlt hat, und daß diese Selbstbeurteilung auf einem Irrtum beruhte. Ja, der Titanismus, der Luther am Papsttum erschreckte, beginnt schon mit dieser Selbstbeurteilung. Der Ruf des Evangeliums hat die Menschheit, die ihn gehört hat, nicht von der Schöpfungsordnung, das heißt in diesem Falle von der Notwendigkeit der Rechtsordnung¹, befreit.

1) Er hat sie ja auch nicht von der Notwendigkeit des Wirtschaftens befreit!

Dann aber entsteht doch die Frage, was die Urchristenheit gehindert hat, diesen Irrtum zu erkennen und sich von dieser Idee zu befreien. Und hier stoßen wir auf die äußere Unmöglichkeit. Wenn sie die Ausgestoßenen, die Verfolgten, die in ihrem Daseinsrecht Bestrittenen waren, so wollten sie es auch sein, sie machten aus der Not recht eigentlich eine Tugend. Wohlan, verweigert ihr uns unser weltliches Recht, wir brauchen es nicht; denn wir haben den Geist und seine Gaben!

Man kann sich diese äußere Unmöglichkeit, sich ein weltliches Recht zu schaffen, und damit die Unumgänglichkeit der Bildung göttlichen Kirchenrechtes durch eine Parallele aus der Gegenwart klar machen. Nehmen wir einmal den kommunistischen Staat im Sinne des strengen Marxismus als verwirklicht an, eine Gesellschaft, in der Religion nur noch als Privatsache geduldet und religiöse Vereinigungen von der Rechtsfähigkeit in jeder Form ausgeschlossen wären. Wollen sie nun nicht auf der Stufe der nur gelegentlich und stoßweise zusammen- und auseinanderfließenden Geselligkeit bleiben, so haben sie keinen andern Ausweg, als die ihnen vom Staat versagte Verbürgung ihrer Ordnungen im Gewissen zu suchen, die Forderungen an ihre Mitglieder aus der Religion selbst zu begründen, und ihre Unterlassung mit religiösen Nachteilen, Ausschluß von der Wortverkündigung und den Sakramenten (dem Bann), zu bedrohen. Dabei bleibt natürlich dahingestellt, ob sie damit Erfolg haben würden. Die Generation des ersten Clemensbriefes hatte Erfolg, weil ihr die Gemeinschaft mit der Kirche, an Wort und Eucharistie, als ein religiöses Gut erschien. Wenn aber überhaupt, so ist im kommunistischen Gemeinwesen Kirche nur als katholische Kirche denkbar. Man wird den Vergleich nicht mißverstehen. So wenig der Römische Staat kommunistisch war, so versagte er doch den urchristlichen *ecclesiae* die Möglichkeit zur Ausbildung eines weltlichen Rechtes. Sie konnten keine Korporationen ausbilden; also wollten sie es auch nicht.

Aber ist damit etwa die Entstehung des Katholizismus gerechtfertigt? Eine Selbstverständlichkeit? Ja, aber deshalb, weil die gefallene Menschheit ohne das *frenum et remedium peccati* nicht

leben kann, und weil die gefallene auch in der christlichen noch unheimlich lebendig ist. Eine Notwendigkeit? Ja, aber doch nur in dem Sinne des non posse non peccare. Das Erschütternde bleibt, daß der Katholizismus auf lauter Unwahrheiten aufgebaut ist. Denn es ist doch einfach nicht wahr, daß Gott sein Heil an die Unterordnung unter ein Amt, an die Befolgung von canones, an die äußere Zugehörigkeit zu einer Institution gebunden habe. Der Anspruch, den die Römer für die Ältesten in Korinth erhoben, den Ignatius für die Bischöfe erhob, den Cyprian für den Bischof in Rom erhob, war jedesmal erschlichen. „Davon steht kein Wort im Neuen Testament.“ Und durch diesen Anspruch wird nicht nur die religiöse Freiheit der Christen vernichtet, sondern, was viel schlimmer ist, auch die Freiheit Gottes, soll ihm ein einziger Weg zu den Menschen offengelassen, jeder andere verschlossen werden. Die Behauptung, daß Gott Menschen rechtliche Gewalt über die Heilsgüter gegeben habe, über das Wort, über die Sündenvergebung, über die Schlüssel zum Himmelreich, — diese Behauptung, mit der der Katholizismus steht und fällt, steht mit dem geistigen Wesen der Kirche, mit dem Christentum, in Widerspruch.

Es wäre ein wahres Verhängnis, wenn diese Erkenntnis, die Sohms großes Buch der evangelischen Christenheit von heute ins Herz schreiben wollte, wieder verloren ginge. Ich glaube aber nicht, daß Holsteins Kritik sie zu erschüttern vermag.

II

Die „Möglichkeit eines protestantischen Kirchenrechtes“ (S. 72) soll angesichts des Kirchengedankens der Reformation erwogen werden. Es handelt sich um das religiöse Recht der evangelischen Gemeinschaft, einer Gemeinschaft, die Kirche Christi sein will, für ihre Glieder und Diener Rechtsordnung zu entwerfen, Rechtsquelle zu werden. Darum, ob die evangelische Gemeinschaft die Vollmacht dazu habe. Und zwar muß das eine Vollmacht von Gott sein, die ihr ihr Glaube an das Evangelium verleiht; denn nur dann, wenn sie dessen gewiß ist, daß es eine Pflicht gegen Gott ist, die sie damit erfüllt, kann sie guten Gewissens Rechtsordnungen aufrichten und brauchen.

Aus dieser Fragestellung nach der Möglichkeit des Kirchenrechtes erkennt man, daß Holstein vom Boden der Lutherischen Reformation aus fragt. Denn der Calvinismus hält ja Kirchenrecht nicht nur für möglich, sondern für notwendig und göttlichen Ursprunges, nur eben nicht das päpstliche Kirchenrecht, sondern kurz gesagt das presbyteriale. Auch er lehrt, daß der Gehorsam gegen Ämter ein Stück des schuldigen Gehorsams gegen Gott sei, daß Entscheidungen einer nach vermeintlich biblischer Vorschrift gesetzten Behörde als Sprüche Gottes angesehen werden sollen. Holstein will nur um die Freiheit der Kirche kämpfen, sich zur Erhaltung ihres Lebens Rechtsordnungen zu schaffen. Freilich, der Appetit wächst beim Essen. Er bleibt darum nicht bei dem, daß Rechtsordnung unter gewissen Bedingungen (die mir freilich das Wesen der Rechtsordnung aufzuheben scheinen; denn was wäre das für eine Rechtsordnung, die nicht sittlich verbindlich zu sein beanspruchte! ¹⁾ tragbar und möglich ist (S. 88), sondern unmittelbar danach wird sie doch als für die Wesenskirche notwendig bezeichnet; die Wesenskirche bedarf ihrer als eines „Gefäßes“. Dann heißt es (S. 92), daß „für die Organisation der Kirche ein fester Bestand des rechtlich Notwendigen unter allen Umständen (von Luther) gesichert sei“. Und auf S. 97, daß „der Gedanke der sich in Worte versichtbarenden Wesenskirche ... für die Organisation der empirischen Kirche ganz bestimmte wesensnotwendig gegebene Ansatzpunkte entwickelt“. Und zwar ist dieses Notwendige nicht wenig. Kirche ist danach nämlich nur diejenige „Personenvereinigung“, „in der die (öffentliche?) Verkündigung des Wortes stets gewährleistet und sichergestellt ist“, in der weiter die Berufung zur öffentlichen Verkündigung von der Gemeinschaft der Christen (doch wohl derjenigen Gemeinschaft der Christen, die die Verkündigung hören und annehmen wollen, also von der Ortsgemeinde?) ausgeht, in der drittens (was wohl dasselbe ist) das Lehramt seine rechtlichen Wurzeln nicht in einer anstaltlichen Verleihung, sondern in einer genossenschaftlichen Berufung hat. Wenn man mit diesen Maß-

¹⁾ Sohm, K., S. 478: „Es gehört zum Wesen des Rechtes, eine sittliche Verpflichtung, eine von Gewissens wegen eintretende Bindung zu erzeugen.“ R., S. 13 die Begründung dazu.

stäben ernst macht, so hat es in Deutschland zwischen der Reformation und der Epoche der neuen Kirchenverfassungen keine evangelische Kirche gegeben, und so sind z. B. die Church of England und die bischöflich-methodistische Kirche, einer der größten protestantischen Kirchenkörper der Welt, keine Kirche. Was heißt das aber anders, als daß eine bestimmte, die genossenschaftliche Rechtsordnung, allerdings verschämt als heilsnotwendig erklärt wird (welche Verlegenheit deckt das neue Wort „wesensnotwendig“!)? Die Kirche Christi ist nur da, wo diese Rechtsordnung besteht, oder diese Rechtsordnung ist ein Erkennungszeichen der Kirche Christi. Da nun nach gemeinsamer Überzeugung, soweit sie nicht von Mystik getrübt ist, der einzelne Mensch den Glauben an das Heil nur durch das Wort und das Wort nur aus der Kirche empfangen kann, so ist der Christ in seinem Heil vom Dasein einer bestimmten Kirchenverfassung abhängig gemacht; genau wie im Katholizismus.

Allein Sohm bestreitet ja nicht nur die Notwendigkeit eines Kirchenrechtes, sondern die Möglichkeit. Und er weiß, was er tut. Denn die Frage, ob Kirchenrecht möglich sei, muß in die andere umschlagen: „Wie muß Kirchenrecht sein, um im Protestantismus nicht nur ertragen, sondern auch innerlich akzeptiert werden zu können?“ (S. 89), wie gerade Holstein selbst beweist (S. 91). Denn unmöglich kann jedes beliebige Kirchenrecht möglich sein, sonst wäre ja die Verbrennung der Bannbulle und die Zerstörung des kanonischen Rechtes durch Luther, auch wenn sie sich, wie Holstein meint (S. 84), nur gegen das bestimmte päpstliche Dekretalenrecht gerichtet hätte, höchst überflüssig und verwerflich gewesen. Ist also Kirchenrecht überhaupt möglich, so doch nur ein bestimmtes. Diese Bestimmung kann nur aus dem Wesen der Kirche selbst abgeleitet werden; die Innehaltung dieser Norm ist dann also notwendig. Durch ein anderes Kirchenrecht würde das Wesen der Kirche verletzt, nur mit diesem bestimmten Recht ist sie christliche Kirche.

Mit der Frage nach der Möglichkeit des Kirchenrechtes ist deshalb bereits alles entschieden, und Sohm hat ganz recht, wenn er sich ausschließlich auf diese Frage beschränkt. Der Streit zwischen Holstein und Sohm geht wirklich darum: Ist Kirchenrecht für eine evangelische Kirche möglich?

Ehe ich mich nun selbst in diese Auseinandersetzung einschalte, muß ich dem großen Bedauern darüber Ausdruck geben, daß sich Holstein bei der Widergabe von Sohms Gedanken in diesem Kapitel ausschließlichauf das „Kirchenrecht“ stützt, aber die späteren, viel klareren Formulierungen in „Weltliches und geistliches Recht“, § 6: „Der Standpunkt der lutherischen Reformation“ und in „Wesen und Ursprung des Katholizismus“, S. 343—345, gänzlich ignoriert. Er zitiert außer dem Kirchenrecht nur noch einmal eine Stelle aus Sohms Institutionen (S. 86). Die Auseinandersetzung würde viel einfacher sein, wenn dies nicht so wäre. Denn erst in diesen späteren Schriften wird der Angelpunkt der Kontroverse ganz deutlich, nämlich der, welche Bedeutung die Entdeckung Luthers von der Unsichtbarkeit der Kirche hat.

Wir sehen zu, wie Holstein zu diesem Ergebnis, daß Kirchenrecht möglich und ein bestimmtes Kirchenrecht notwendig sei, gelangt. Auch Holsteins Ausgangspunkt ist, nachdem er festgestellt hat, daß der Glaube Wirkung des Wortes und nur des Wortes ist, das Verhältnis der Kirche zum Worte. „Die Konstituierung der Kirche auf andere Momente muß mindestens zurücktreten, wenn nicht ganz entfallen“ (S. 75), — wobei sich freilich in diesem „mindestens“ ein bedenkliches Schwanken zeigt, der Versuch, einen Spalt offen zu halten, durch den dann auch noch andere konstituierende Momente vielleicht Eintritt finden können und, wie wir später sehen werden, finden sollen. Aber es ist ganz richtig und mit Sohms im besten Einklang, wenn die Kirche als „Personenvereinigung aller, die von diesem Wort erfaßt und ergriffen werden, und zwar von dem Wort, das Christum treibet“ bezeichnet wird, wenn weiter gesagt wird, daß „für Luther die Kirche in erster Linie ein Überzeitliches, ins Metaphysische und Transzendente mystisch (wieso mystisch?) Hineinragendes“ sei, wobei freilich der Ausdruck „in erster Linie“ wieder das oben beobachtete Schwanken zeigt und die ganze Formulierung wenig glücklich ist. Es müßte eher umgekehrt heißen, daß für Luther die Kirche ein aus dem Metaphysischen in die sichtbare Welt Hineinragendes sei. — Leider wird nun aber diese Linie nicht konsequent festgehalten. Das zeigt sich ganz besonders bei der Interpretation der Schrift vom Papsttum in Rom (S. 76f). Holstein

setzt nämlich die „andere“, nach Luther nicht schriftgemäße und nicht von Gott geordnete Christenheit, die leibliche Christenheit, mit der „durch äußere Organisationsformen, Gottesdienst und Klerikerstand geordneten Gemeinschaft“ gleich, d. h. mit dem, was wir Heutigen einen Kirchenkörper nennen. Für Luther aber ist der Leib der wahren schriftgemäßen Kirche nicht sowohl eine Organisation, sondern die „Sammlung“, der Haufe von Menschen, kurz gesagt der Teil der Menschheit, in dessen Mitte das Wort erschollen ist¹. Das Wesen der äußeren Christenheit ist der Wirkungsbereich des Wortes innerhalb der Menschheit. Wie für die wahre Kirche so ist auch für die äußere Christenheit das Wort die selbstverständliche Voraussetzung. Äußere, leibliche Christenheit: der Haufe Menschen, denen das Wort gesagt ist; Kirche: der sehr viel engere Kreis derer, die dadurch gläubig geworden sind. Die Seele, die Kirche Christi, wohnt zum Teil innerhalb der äußeren Christenheit, zum Teil, nämlich die aus dem Leib durch den Tod Entrückten, auch „außer dem Leibe“ im Himmel. Nach Holstein würde die Kirche Christi normalerweise (S. 77) nur innerhalb der organisierten Kirche, d. h. der damals einzigen, Römischen Kirche zu finden sein. Das ist nun natürlich nicht Luthers Meinung. Denn es hieße ja Extra ecclesiam (der oder einer organisierten Kirche) nulla salus. Er würde damit die Unterordnung unter den Papst für unumgänglich erklären. Luthers Meinung ist vielmehr diese: Das Substrat der Kirche Christi auf Erden ist das Volk der Getauften, in dem tiefen Sinne, den Luther immer damit verbindet, nicht der einmal mit Wasser Getauften, sondern der in das Wort Eingetauchten, von ihm Überströmten². In ihrer Mitte, aus diesem Stoff schafft sich die wahre Kirche durch das Wort immer neue Glieder und Hausgenossen. Über die Organisation des „Leibes“ Christi äußert sich Luther hier so: Sie wird durchs geistliche Recht und Prälaten regiert. Aber natürlich mißbräuchlich! Es bedarf keines weiteren Beweises,

1) K., S. 470, Anm. 23.

2) Eine ausgezeichnete Formulierung der allerjüngsten Theologie: Die äußere leibliche Christenheit besteht aus den Menschen, die in die Entscheidung gestellt sind, die dadurch, daß das Wort zu ihnen gekommen ist, endgültig aus der Lage der Heiden herausgehoben sind und nur die Wahl haben, zu glauben oder sich zu verstocken.

daß sie nach seiner Meinung vielmehr durch weltliches Recht, durch Kaiser und Kurfürst, regiert werden sollte. Luther nennt also nicht die Zugehörigkeit zur organisierten Kirche unerlässlich, heilsnotwendig, sondern die Zugehörigkeit zu der äußeren Christenheit, zu dem Teil der Menschheit, in deren Mitte es Taufe, Evangelium und Abendmahl gibt. Denn da niemand ohne das Wort zum Glied der Kirche Christi werden kann, so kann auch niemand ein Christ sein, ohne das Wort gehört zu haben. Ganz abwegig von Luthers Gedanken ist es aber nun, wenn Holstein die äußere leibliche Christenheit als eine an Taufe und Evangelium den Sinnen und dem Verstand erkennbare erklärt, während für Luther auch die leibliche Christenheit als Christenheit nur für den Glauben erkennbar ist¹. Denn auch das Wort Gottes ist für die Sinne nicht faßbar; daß ein geschriebenes oder gesprochenes Menschenwort — und andere gibt es nicht — Gottes Wort sei, das läßt sich nur in den persönlichen Erlebnissen der Wirkung erkennen, in Wahrheit also nur für den dadurch gläubig Gewordenen oder im Glauben Erhaltenen. Es läßt sich aber nicht an einem objektiven Maßstab der Übereinstimmung mit einem früher geschriebenen oder gesprochenen Worte, weder an seinem Inhalt, noch an seiner Form ihm ansehen; für den unbeteiligten Dritten ist nichts da, als Menschenwort. Und deshalb ist auch für Sinne und Verstand die äußere leibliche Christenheit nur ein durch geschichtliche Fügung zu einer äußeren Einheit im heiligen römischen Reich zusammengefügt Menschenhaufe. Daß dieser Haufe der Leib Christi sei, daß in ihm die Kirche Christi als Seele lebe, erkennt nur der Glaube, für die Sinne ist die Kirche überhaupt nicht da. Das Dasein der Kirche in der Menschheit, wodurch diese zu einem Leib Christi, zu einer äußerlichen leiblichen Christenheit wird, ist ein Glaubensurteil. Der Grundfehler Holsteins ist, daß er bei Luther zweierlei Kirchen findet, erstens die unsichtbare Kirche Christi oder Wesens- oder Geistkirche und zweitens die sichtbare äußere Kirche. Er sieht nicht, daß es für Luther nur eine Kirche gibt, immer dieselbe Größe, unsichtbar für Sinne und Verstand, als eine Realität von unvergleichlicher Dynamis,

1) Schönste Darlegung dieser Einsicht bei Sohms: R., S. 44 f. 46.

wahrlich nicht als „Civitas platonica“ erfahrbar an der Wirkung von den Gläubigen. Nur deshalb kann Holstein auch daran Anstoß nehmen (S. 79f.), daß Sohm diese sichtbare Kirche (nämlich dem Glauben sichtbar, dem Verstand aber unsichtbar) mit dem dem Glauben sichtbar werdenden Reiche Christi oder Reiche Gottes gleichsetzt, während dies ganz genau Luthers Meinung wiedergibt: Die Gläubigen erkennen an der Wirkungsgewalt des Wortes (und des Sakramentes als *verbum visibile*) die Herrschaft Christi und Gottes, die am lieben jüngsten Tag, auf den Luther sehnsüchtig wartet, aus ihrer Verborgtheit vor den Sinnen hervortreten und offenbar werden wird. Die äußere leibliche Christenheit, der Teil der Menschheit, der schon getauft und vom Wort angedredet ist, ist überhaupt nicht Kirche, sondern nur ihr Leib, ihre Voraussetzung, ihr Gehäuse, ihr Substrat¹.

Immerhin biegt Holstein auf die richtige Linie wieder ein mit der Frage: „Wie kommt es von einem so ganz von innen gesehenen Kirchenbegriff zu irgendeiner Form rechtlicher Gestaltung und irgendeinem Ansatzpunkt äußerer Organisation? Ja, ist solche Gestaltung und Organisation gegenüber der Energie, mit der die zentrale Geistbestimmung der kirchlichen Gemeinschaft betont wird, überhaupt möglich?“ (S. 82.) Und ausdrücklich stimmt er Sohm darin bei, daß Kirchengewalt, die der Kirche von Gott verliehene Gewalt, nichts anderes als Wortverwaltung und Seelsorge sein könne, und daß Kirchenregiment dasselbe sei wie Lehrgabe und etwas von Grund aus anderes, als alle weltliche Leitung und Ordnung. Wenn nur nicht auch hier wieder die Wucht dieser Erkenntnis abgeschwächt würde durch den Satz:

1) In heutiger Terminologie würde man sagen: Die äußere Christenheit ist das politisch organisierte Volk, innerhalb dessen, wie alle Gläubigen wissen — aber nur sie —, das Wort Gottes verkündigt wird, und nicht vergeblich. Aber dann würden ja zur äußeren Christenheit auch Juden und Atheisten gehören?! Ganz unzweifelhaft sieht Luther mit wachsender Klarheit die Sache so an: Er beurteilt — am deutlichsten in der Schrift „Wider Hans Worst“ — das kursächsische Volk als äußere Christenheit, trotzdem er weiß, daß darin viele Ungläubige und Gottlose, heimliche Katholiken und sogar etliche Juden sind. Vgl. meinen Aufsatz „Fragen zu Luthers Kirchenbegriff aus der Gedankenwelt seines Alters“ in der Kaftan-Festschrift, Tüb. 1918. Auch Holstein weiß (S. 94), daß sich Luther, „den kirchlichen Organismus (das Wort ist irreführend, es muß heißen: die Gewalt des Wortes) stets als die ganze Bevölkerung, die christlich getauft ist (das war damals selbstverständlich), umfassend denkt“.

Die Kirche kann nur durch das Wort regiert werden, „auch da, wo die paulinische Gabe der Kybernesis, der Leitung, führend und beratend die Gemeinschaft der Gläubigen zusammenschließt“, — als ob diese Gabe etwas von der Lehrgabe unterschiedenes wäre!

Von hier aus hat nun Sohm jede Möglichkeit eines Kirchenrechtes bestritten. Holstein wendet ein, daß die Verbrennung der Bannbulle und des kanonischen Rechtes nur gegen ein Kirchenrecht bestimmten Inhaltes gerichtet gewesen sei, für die Aufrichtung eines anderen Kirchenrechtes aber Raum lasse. Aber Luther verbrennt doch die päpstlichen Gesetze, trotzdem sie auch Gutes enthalten, weil er den Anspruch des Papstes, Gesetze zu erlassen, für erschlichen hielt, weil er die Menschenlehre vernichten will, daß Gott der Kirche Vollmacht gegeben habe, Gesetze zu geben. Holstein schreibt, „daß Luther damit zugleich die Abschaffung des Kirchenrechtes an sich und in jeder irgendwie denkbaren Funktion, die es in einer geordneten kirchlichen Sozialität haben könne, fordert, läßt sich nirgends aus Luther belegen“ (S. 85). Es kommt darauf an, was unter Kirchenrecht verstanden wird. Recht, das von der Kirche (den Christen) ausgeht, hat Luther absolut verneint. Wenn die Kirche solches Recht zu setzen versucht, greift sie über ihre göttliche Vollmacht hinaus und in die der weltlichen Obrigkeit von Gott verliehene Vollmacht ein. Daß weltliches Recht auch für das Leben der Kirche eine sehr bedeutende Funktion habe, indem es der Kirche Sicherheit ihres Bestandes sichert, hat Luther nie bestritten. Nur darum geht der Streit, ob die Kirche Christi die Zugehörigkeit zu ihr an die Beobachtung von Rechtsregeln binden dürfe, wie der Staat die Zugehörigkeit zu ihm an Rechtsregeln binden darf. Nach Holstein soll der Fehler des Papsttums nur der gewesen sein, „seine Rechtsherrschaft auch über die unmittelbare Christusgnade und das unmittelbar wirkende Wort aufzurichten“, — das kann doch wohl nur heißen: die Vergebung der Sünden und die Mitgliedschaft an der Kirche Christi an die Anerkennung seiner Herrschaft zu knüpfen. Die Rechtsherrschaft des Papstes wäre unbedenklich, wenn sie an die Verletzung ihrer Gesetze nur irdische Rechtsfolgen knüpfte. Gewiß, dann wäre sie zu ertragen;

aber dann wäre sie weltliches Recht, wie das irgendeines anderen Herrschers auch, und eine solche kann und muß sich die Kirche Christi gefallen lassen, solange als der Träger dieser Herrschaft die Macht zur Verhängung solcher Rechtsfolgen hat. Der berühmte Satz Sohms: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch“, bedeutet nur: Mit dem Wesen der Kirche steht im Widerspruch, rechtliche Gewalt zu üben, weil ihr von Gott aufgegeben ist, ausschließlich mit dem Mittel des überzeugenden Wortes zu wirken, — aber er bedeutet nicht, daß es mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch stehe, in einer Welt zu leben, die von weltlichem Recht regiert wird; im Gegenteil, das gerade ist ihr von Gott auferlegt. Was soll man dazu sagen, wenn Holstein den Satz Sohms: „Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechtes ist weltlich“ damit umzuwerfen sucht (S. 85), daß nach Luther auch das weltliche Recht von Gott stamme. Ja, ist denn die Welt nicht von Gott? Hat Sohm die Souveränität des Staates etwa nicht in Gottes Ordnung begründet?¹ Und eben weil er die weltliche Obrigkeit für ein Stück der Schöpfungsordnung hält, deshalb gilt ihm jedes Unterfangen einer anderen Stelle, weltliches Recht zu setzen, als ein Verstoß gegen Gottes Ordnung. Und was soll man weiter dazu sagen, daß entgegen der oben von Holstein selbst vorgetragenen Erkenntnis, daß die Kirche Luthers „in erster Linie“ ein Überzeitliches usw. sei und nur durch die pneumatische Macht des Wortes regiert sein wolle, nun plötzlich erklärt wird, daß die in konkreter Sozialität auftretende Kirche trotz der Gottzugehörigkeit ihres Wesenskernes zugleich der Weltlichkeit verhaftet und in diesem Sinne selbst ein Stück der Welt und damit des die Welt ordnenden Rechtes bedürftig sei. Was soll man dazu sagen, daß Holstein aus der Tatsache, daß die äußere Christenheit, die die innerliche umschließt wie der Leib die Seele, in sich auch Heuchler und gottlose Glieder habe, folgert, daß diese äußere Christenheit, die er mit der empirischen Kirche gleichsetzt, der Rechtsordnung bedürfe! Ja natürlich, aber des weltlichen obrigkeitlichen Rechtes, das dazu berufen ist, diese äußere Christenheit zu regieren und in ihr dem Bösen zu

1) K., S. 544.

wehren und dem Guten zu helfen; eines Rechtes, wie Holstein selbst sagt (S. 87), das niemals die unmittelbare Gottes- und Christusbeziehung der Gemeinschaft positiv oder negativ beeinflussen wollen darf; eines Rechtes, das „einen Teil des gesamten Rechtes des weltlichen Schwertes und der Obrigkeit“ bildet und sich von anderem Recht, zum Beispiel dem Familien- oder Sachenrecht, nur dem Objekt nach unterscheidet, nicht aber „im Sinne der Herkunft seiner Satzung“. Nun also, sollte man doch meinen: nicht Kirchenrecht, sondern weltliches Recht bedürfe diese äußere Christenheit, die den Leib der Kirche bildet. Ja, es gibt gar kein anderes Recht als dieses; alles Recht, das in der äußeren Christenheit gilt, ist seinem Wesen nach obrigkeitliches Recht¹, und wenn es vorgibt, anderen Wesens zu sein, so lügt es. Daß in der äußeren Christenheit Rechtsordnung herrscht, darin erkennt die Kirche Christi eine heilige göttliche Ordnung; das ist ihr nicht nur tragbar (S. 88), sondern diesem Recht ist sie dankbar und gern unterworfen; sie betet zu Gott mit der 4. Bitte um die Erhaltung dieser Rechtsordnung, ja sie ist bereit, sogar das Unrecht der weltlichen Obrigkeit zu erdulden, obgleich es Unrecht ist. In diesem Sinne hat Luther sogar die päpstliche und episcopale Gewalt anerkennen wollen: Es ist nicht Sache der Christen und der Kirche, solches Unrecht abzuschaffen, sie darf das getrost der weltlichen Obrigkeit überlassen²; es ist das sozusagen ein Streit zwischen zwei weltlichen Obrigkeiten, und sie mögen selbst zusehen, wer von Gott Recht bekommt, das heißt wem Gott die überlegene Gewalt verleiht.

Die Kirche Christi weiß, was sie der weltlichen Gewalt und gutem Regiment verdankt. Kein Lehrbegabter könnte ja die Lehre öffentlich verkündigen ohne ihre Gestattung, keine Christenversammlung in Ruhe und Frieden gehalten werden ohne ihren Schutz, kein Kirchengut gesammelt werden, ohne daß sie dem Eigennutz und der Rapuse wehrte, ja kein Christ würde

1) R., S. 5 ff. Die „genossenschaftliche Rechtstheorie“ darf an dieser Erkenntnis nicht irre machen, s. bei Holstein, S. 371: „Jeder andere Rechtskreis kann zur Würde publizistischen Rechtes nur durch einen besonderen Akt des Staates, der ihm durch besondere Ausstattung mit Hoheitsmacht und Zwangsgewalt eine spezifische Vorrangstellung gewährt, erhoben werden.“

2) K., S. 477 f.

ein ruhiges und stilles Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen können, ohne daß sie mit starker Hand den Übeltätern wehrte. Und wenn es christliche weltliche Obrigkeit ist, weltliche Obrigkeit, wie sie in der Christenheit sein soll (denn natürlich kann von der Obrigkeit, der das Wort gesagt ist, mehr verlangt werden, als von Türken und Heiden), dann darf die Kirche Christi von ihr noch höhern Dienst erwarten und erbitten, nämlich den, „allen bösen Rat und Willen zu brechen, der uns den Namen Gottes nicht heiligen und sein Reich nicht kommen lassen will“; dann darf sie gerufen werden, dem Worte, dem Evangelium, den Kräften der unsichtbaren Kirche Raum zu schaffen gegen das Wüten des Antichristen, ihr die Freiheit zu schaffen, sich selbst auf die ihr allein gemäße Art, nämlich durch das Wort zu regieren: den Lehrbegabten die Freiheit, das Wort Gottes zu sagen, wie er es ihnen ins Herz gegeben hat, und der Gemeinde die Freiheit, es zu hören und zu tun nach ihrem Herzen und Gewissen. Das ist dann ein Werk der Liebe, das zwar nicht zu den Pflichten der weltlichen Obrigkeit als solcher gehört, das aber christlicher weltlicher Obrigkeit wohl ansteht, worin sie sich als christlich erweist, den christlichen Sinn der Macht, ihren gottgegebenen Beruf, ihre moralische Verpflichtung gegen — die geistliche Gewalt erfüllt.

Natürlich kann die christliche Kirche auch gern zusehen, wenn die weltliche Obrigkeit, statt selbst zu handeln, die von ihr abhängigen Stadt- und Dorfbefugnisse mit dieser Aufgabe betraut oder sie ihnen überläßt, ja wenn sie (auch das ist denkbar) gerade mit Rücksicht auf die Besonderheit des Objektes, auf die „Sozialität, die ein eigentümliches, von Staat, Familie und anderen Organismen verschiedenes Leben in sich trägt“ (S. 89), zur Erfüllung dieser Obliegenheiten eine besondere Korporation bildet und ihr diese Vollmacht überträgt. Leider kann die Kirche Christi auch das nicht hindern, daß die weltliche Gewalt eine solche Körperschaft „evangelische Kirche“ nenne, und muß sich auf das Zeugnis beschränken, daß dieser Sprachgebrauch seelenverföhrchend ist¹, und daß er nichts anderes bezeichnen dürfe, als ein Organ der weltlichen Gewalt zur Auf-

¹) K., S. 470, Anm. 23.

richtung von Ordnungen, wie sie das zwar unsichtbare, aber von vielen Gliedern der äußeren leiblichen Christenheit geglaubte Dasein der Kirche Christi erfordert, eine Stelle zum Dienst an denjenigen Volksgenossen, die das Wort Gottes hören und danach leben wollen.

Der Satz Holsteins „Rechtsordnung ist in der Kirche möglich, insofern sie nicht die Gewissen binden und das Wesen der Kirche als einer freien Heilsordnung des im Wort wirkenden Christusgeistes verändern will“ (S. 88), ist mit der einen, allerdings entscheidenden Änderung richtig: Weltliches Recht für die Kirche ist möglich usw.

Aber in der Kirche ist Rechtsordnung unmöglich. In der Kirche soll nur das Wort herrschen, aber nicht etwa die Willkür. Holstein scheint zu urteilen, wenn die Kirche, das Volk Gottes, ohne Rechtsgewalt sei, so sei sie überhaupt ohne Gewalt, so würde sie zu einer *Civitas platonica* ohne Wirkungsmöglichkeit und Wirklichkeit verflüchtigt. Entweder eine *Civitas platonica* „lebend in abstrakter Spiritualität und Idealität in der Sphäre reiner Geistesbegriffe“ (S. 78. 86), — oder Korporation, rechtsfähige Gemeinschaft. Aber das hat nun Sohm ganz unwiderleglich gezeigt: das Volk Gottes, auch in seinem kleinsten Teil, das Volk Gottes in einer Stadt oder in einem Dorf, ist zwar keine Korporation, denn die Mitgliedschaft ist ja an keinem objektiven Maßstab festzustellen und niemals zahlenmäßig abgrenzbar; es hat aber viel stärkere Gewalt als Kaiser und Kurfürst, nur eben geistliche Gewalt. Durch diese geistliche Gewalt vermag das Volk Gottes, was kein Schwert vermag, die Seelen zu regieren, sie mit Schuldgefühl, Reue, Furcht vor Gott, Liebe und Vertrauen zu Gott, Heilsgewißheit zu erfüllen. Und ihre Werkzeuge dazu sind keine anderen, wie das Wort und die Liebestat, deren Symbol das Sakrament ist, das überzeugende, zu Herzen dringende, den Willen fassende, das Denken erleuchtende Wort und die Tat der selbstverleugnenden, aufopfernden, kreuztragenden Liebe, die das Wort bekräftigt und bestätigt. Das sind die beiden einzigen, aber unvergleichlich starken Werkzeuge, mit denen die unsichtbare Kirche, die Gemeinde der Heiligen, der heilige Geist, der erhöhte Herr (alles Synonyma), in die Menschheit hineinwirkt; die

beiden einzigen Mächte, denen die Seele untertan ist, vor denen sie sich beugen muß, nein, von selbst beugt, ungezwungen und freiwillig. Anders ist niemals auf Erden Glaube, niemals ein Mensch Glied der unsichtbaren Kirche Christi geworden und bei ihr erhalten, wie durch ein Wort, das in die Seele fiel, wie lebendiges Samenkorn aufging und Frucht brachte, oder durch die wortlose Predigt einer beschämenden und fortreisenden Tat, das *verbum visibile*¹.

Aber diese Gewalt, wie sie den Einzelnen gläubig macht, schafft zugleich auch die Ordnung der Gemeinschaft. Etwas davon hat nach Christi Verheißung jeder Gläubige, aber nicht jeder ist in gleichem Maße wort- und lehrbegabt. Nicht jedes christliche Wort hat diese seelenbewegende Macht. Denjenigen, an denen wir andern diese Gewalt aus der Wirkung auf uns besonders stark empfunden haben, Zugang zu vieler Ohren und Herzen, Gelegenheit zu regelmäßigem, ungestörtem Zeugnis zu geben, dies Zeugnis gern zu hören und zu lernen und danach zu tun, aber auch falschem Zeugnis zu widerstehen und, wenn Gott seine Lehrgabe zurückzieht, ihren Träger wieder zu einem Bürger oder Bauern zu machen, — das ist Pflicht der christlichen Liebe, die wieder jeder Gläubige hat, und je weiter sein Arm und sein Einfluß reicht, desto mehr. So bewirkt die geistliche Gewalt ohne jedes Zutun weltlicher Gewalt das Lehramt und die Gemeinde, die regelmäßig wiederholte Versammlung; sie bewirkt auch die Ordnung für die Versammlung, sie bewirkt auch die Sammlung eines gemeinsamen Kastens und Kirchengutes und dessen rechtschaffene Verwaltung, sie bewirkt auch, wo es nötig ist, eine Gliederung in den Funktionen der Lehrbegabten, ein Aufsichts- und Visitationsamt. In jedem Augenblick ihrer Existenz ist die christliche Kirche, auch in ihrer kleinsten Erscheinungsform, der christlichen Ortsgemeinde, eine Neuschöpfung Gottes, der dem einen die Lehrgabe und damit die Gabe der Leitung, und dem andern die Gabe der Liebe und des Gehorsams verleiht. Das ist Luthers Kirchenideal, nach dem Holstein (S. 90) fragt, der „Organi-

¹) Und wir reden nicht nur von vergangenen Dingen. Es ist auch heute nicht anders. Vgl. meinen Aufsatz in der Festschrift für Fr. Clemens Ebrard, Frankfurt a. M. 1920: Die Kirchengewalt.

sationstypus, dem die sichtbare Kirche um ihres innern Seins willen zuzustreben hat“, eine Personenvereinigung, die von Gottes Geist regiert wird, deren ganze Existenz und Leben ausschließlich aus diesem Bronnen fließt, deren Kirchenregiment nur durch das Wort geübt wird, in der kein Mensch, keine weltliche Gewalt herrscht. Das wäre dann eine Erscheinung von Gottes Volk, an ihr würde die dem Verstand unsichtbare Kirche dem Glauben sichtbar, sie allein trüge mit Recht den Namen Kirche. Sohm fragt (K., S. 581): „Ist es denn unmöglich, die Kirche im Sinne der Reformatoren durch das Ordnung erhaltende Wort zu regieren? Das Wort ist in der Welt und vornehmlich in der Kirche vielfach mächtiger, als das Schwert.“

Nichts ist durch die neueren Forschungen von Drews, Holl, Karl Müller, R. Seeberg, so sicher bewiesen wie dies, daß durch alle Äußerungen, Anweisungen, Einzelakte Luthers diese Linie hindurchgeht, daß er dies Ideal unentwegt festgehalten hat, daß er zwar in den Mächten, die er zur Verwirklichung aufgerufen hat, gewechselt hat, aber immer nur um dies Ideal durchzusetzen. Sicher ist auch, daß Luther in der Scheidung der beiden Gewalten oder Regimente die Grundlage für eine gesunde Ordnung der äußeren Christenheit, des christlichen Volkes, erblickt hat. Wo die Kirche sich nicht weltliche Gewalt anmaßt, die Obrigkeit nicht geistliche Gewalt, wo jede der beiden Dynameis ihre Sphäre und ihren Auftrag innehält, da steht es wohl in der Christenheit. Aber es muß noch eins gesagt werden. Diese Scheidung der beiden Regimente will nicht eine Lehre sein von dem, was sein soll, sondern eine Entdeckung, wie es ist. Es ist so, daß allein Wortgewalt und Liebestat den Glauben und damit die Gemeinschaft der Kirche Christi bewirken kann. Es ist so, daß auf Erden die Herrschaft an die Macht, an die Obrigkeit gebunden ist (ganz gleichgültig wie diese Macht konstruiert ist), und daß das ganze Gebiet des Leiblichen, auch der Leib der Kirche, die äußere Christenheit, ihr unterworfen ist. Eben an dieser von Menschen nicht angreifbaren Tatsächlichkeit erweist sich diese Ordnung als Ordnung Gottes; wo die Kirche weltliche Gewalt an sich reißt und wo die Obrigkeit geistliche Gewalt usurpieren möchte (es gelingt ihr zwar nicht), beide Male tritt eine greuliche Verwirrung ein als

Zeichen des Gerichtes. Beide Male leiden die Seelen Schaden. Im ersteren Falle wird die weltliche Gewalt gestört, wenn nicht vernichtet, im zweiten die geistliche Gewalt gehindert. Gott aber hat es so gewollt, daß beide durch den ganzen Leib der Christenheit, durch das ganze Volk ungestört hindurchgehen sollen.

Es ist Luther nicht gelungen, dies Ideal zu verwirklichen. Es ist bis heute nicht gelungen. Weshalb nicht? Weil dieses Ideal zu seiner Verwirklichung einen Glauben brauchte, wie den Luthers, und weil die Christen diesen Glauben nicht hatten. Es sei ferne, die Epigonen darob zu schelten, wir hätten am wenigsten Recht dazu. Wenn eine Stelle bei Sohm (K., S. 616) wie ein solches Verdammungsurteil klingt, so wollen wir sie lieber auch für diese Entwicklung durch die oben¹ zitierte Stelle aus W., S. 48, ersetzen. Das Ideal scheiterte an der für Menschen, wie die Adamskinder nun einmal sind, unvermeidlichen Notwendigkeit, das Recht zur Ordnung der Gemeinschaft zu Hilfe zu rufen; ohne das frenum peccati gibt es auf Erden keine Gemeinschaft. Luther hatte das Vertrauen, daß die geistliche Gewalt des Wortes allein imstande sein werde, das Leben der Kirche zu ordnen. Er blieb damit allein. Den Nachfahren erschien die geistliche Gewalt, erschien Gott als zu schwach; sie suchten für die Ordnung der Kirche, aber nicht der äußeren Christenheit, sondern wirklich der Kirche, — Stütze und fanden sie in der weltlichen Obrigkeit. Sie übertrugen der weltlichen Obrigkeit Funktionen, die nur der geistlichen Gewalt zustehen, weit über die Funktionen hinaus, die nach Luthers Lehre auch eine christliche weltliche Obrigkeit zu üben hat. Die Wortgewalt war nicht stark genug, die Leute in den sonntäglichen Gottesdienst zu ziehen, nicht stark genug, das Halten des 4. und 6. Gebotes im Familienleben durchzusetzen, nicht stark genug, die Gottesdienstbesucher zu anständigem und gesittetem Betragen im Gotteshaus zu bewegen, nicht stark genug, dem gemeinen Kasten aus der Opferwilligkeit genügend Einlagen zuzuführen, nicht stark genug, schwärmerische und täuferische Irrlehre zu widerlegen und Ketzerei mit Gründen zu beseitigen; also rief man die Polizei, den Büttel, den Amtmann, das Kriminalgericht. Weil es das Wort nicht schaffte, sollte der Landesherr den Leuten

1) Siehe oben S. 315.

Glauben und Gehorsam gegen Gottes Gebot einbläuen. Der Landesherr setzte sich nicht etwa selbst an die Stelle der geistlichen Gewalt — es soll Philipp von Hessen unvergessen sein, wie sehr er sich dagegen gesträubt hat¹; er wurde von den schwachmütigen Trägern einer allzu geringen Lehrgabe an ihre Stelle gesetzt. In der Kirche herrschte nun neben der geistlichen Gewalt — denn ganz unterdrücken läßt sich die Gewalt Gottes nicht — die weltliche Gewalt, in der Meinung, das Wort Gottes bedürfe einer Sicherstellung und einer Gewährleistung.

Der Landesherr ist nicht mehr. Man behauptet, das Landesherrliche Kirchenregiment sei aus der Kirche verschwunden. Wirklich? Ganz ebenso wie Melancthon und alle seine Nachläufer behauptet Holstein, eine solche Rechtsgewalt in der Kirche „zur Sicherstellung und Gewährleistung des Wortes sei wesensnotwendig“ (S. 97); da der Landesherr nun nicht mehr verfügbar ist, tritt an seine Stelle die selbständige genossenschaftliche Organisation. Der Träger hat gewechselt, das Kirchenregiment, die Regierung geistlicher Dinge mit rechtlichen Mitteln, ist geblieben. Die Korporation hat es vom Staate erreicht, daß er ihr das gleiche Recht übertrug, was das Landesherrliche Kirchenregiment für sich beansprucht hatte, und sie als legitime Erbin dieses Rechtes anerkannte, nämlich das Recht, für die Korporationsmitglieder Kirchenordnungen nach Art weltlicher Gesetze zu erlassen; ja sie hat erreicht, daß der Staat eingewilligt hat, sie hierbei gänzlich unbehelligt zu lassen, man kann auch sagen, ihrer Macht die Korporationsgenossen unweigerlich auszuliefern, — bis auf das Ventil des Austrittes. Man nennt das heute die Befreiung der Kirche vom Staate. Man feiert diese durch die Revolution herbeigeführte Veränderung als Anbruch eines „Jahrhunderts der Kirche“². Der unter uns aufsteigenden und klug propagierten religiösen Verehrung der kirchlichen Korporation hat Holstein in seinem Buche einen Schleier des Rechtes weben wollen.

Wie will Holstein die Wesensnotwendigkeit einer solchen Rechtsordnung für die Kirche gegenüber dem reformatorischen Kirchen-

1) Walter Sohm: Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—1555, Marburg 1915.

2) Otto Dibelius, 1926.

gedanken beweisen? Die evangelische Kirche soll eine Kirche des Wortes sein. Was heißt das? Eine Personenvereinigung ist nur dann Kirche, wenn in ihr die (öffentliche) Verkündigung des Wortes stets (soll wohl heißen sonntäglich) gewährleistet und sichergestellt ist. Dann nämlich ist sie Kirche, weil das Wort nie ohne Wirkung sein kann und ein Haufe immer nach seinen besten Mitgliedern beurteilt werden soll. Dadurch wird die Schaffung einer „Ordnung und Institution eines Amtes der Verkündigung“ erfordert. Der Schluß ist also der: Weil in der Tat Glaube und Kirche nicht sein können ohne Wortverkündigung, ohne Lehrbegabten, also ist auch eine Institution nötig, die den Verkündiger ernennt und seine Verkündigung kontrolliert. Der Gedanke, daß dies Lebensbedürfnis der Kirche auf andere Weise, nämlich durch die Berufung Gottes und die von Gott in den Herzen bewirkte Anerkennung des Berufenen befriedigt werden könnte, kommt Holstein gar nicht. Aber noch mehr. - Das Wort, durch dessen Verkündigung eine Menschengemeinschaft zur Kirche wird, ist „nicht irgendeine irgendwie individualistisch gefaßte „Inspiration“, sondern dies Wort muß einen ganz bestimmten Inhalt haben, Wort vom Gekreuzigten und Auferstandenen sein und mit dem in der Bibel geschriebenen Wort übereinstimmen (S. 74. 82). Nur wo dies Wort verkündigt wird, da ist das Dasein der Kirche unter den Hörern des Wortes bezeugt und zwar, wie ausdrücklich durch den Gegensatz markiert wird, nicht nur dem Glauben, sondern auch den Sinnen, dem unbeteiligten Dritten, dem Zuschauer erkennbar (S. 78). Das heißt: An dem inhaltlich korrekten Wort, an der Übereinstimmung der Wortverkündigung mit einer Wortverkündigung der Vergangenheit hängt die Kirche. Jene Ordnung und Institution ist wesens- oder heilsnotwendig, nicht nur um sicherzustellen und zu gewährleisten, daß gepredigt wird, sondern daß die reine Lehre gepredigt wird, die Botschaft vom Gekreuzigten und Auferstandenen, wie Holstein bezeichnend sagt, das heißt von etwas, das in der Vergangenheit geschehen ist oder geschehen sein soll, statt des Evangeliums von der Rechtfertigung aus Gnaden allein, von dem, was Gott täglich unter uns tut und wirkt.

Allein, zu diesem Beweisgang Holsteins ist nur zu sagen, daß

er von Sohm längst widerlegt ist¹, und zwar durch den Hinweis auf die Unsichtbarkeit der Kirche. Ich erinnere an das, was schon oben gesagt worden ist, daß auch das Wort Gottes und das Sakrament niemals dem zuschauenden Dritten offenbar, sondern immer nur von dem Glauben erkannt wird. Es ist also für Menschen ein unmögliches, ja lächerliches Unterfangen, Gottes Wort sicherzustellen oder zu gewährleisten. Kann man einen Menschen zum Apostel, Propheten, Sänger, zum Boten und Zeugen Gottes ernennen? Unmöglich! Läßt sich einem Menschen, dem Gott die Gabe verliehen hat, anderer Herzen zu ergreifen und zu bewegen, diese Gabe von Menschenhand nehmen durch Einspruch eines Konzils oder einer Synode, durch den Bann des Papstes oder durch Disziplinarurteil eines Gerichtshofes? Unmöglich! Ist der Besitz oder Nichtbesitz dieser Gabe überhaupt irgendwie äußerlich kenntlich und nachweisbar? Nein, sie ist unsichtbar. Sie erwächst aus geheimnisvollen Tiefen des persönlichen Lebens, ist Charisma oder Gnadengabe. Der Gläubige fügt hinzu: es ist auch nicht nötig, das Wort Gottes sicherzustellen, so wenig wie es Pfeiler unter das Himmelsgewölbe braucht. Luther hat in der Zelle zu Wittenberg gerade das erfahren, daß Gott Mittel und Wege hat, zu den Menschen zu sprechen, auch da, wo Institutionen ihn daran hindern möchten.

Auf die Glaubenserfahrung, daß der Glaube aus dem Worte Gottes empfangen ist, läßt sich die Wesensnotwendigkeit einer Institution oder Organisation zur Sicherstellung und Gewährleistung des Wortes nicht gründen. Und da die Kirche aus dem Wort Gottes allein erzeugt wird, so ist für die Kirche Christi eine solche gewährleistende Institution nicht wesensnotwendig; nein, sie ist unmöglich.

Es wäre doppelt verhängnisvoll, wenn in der evangelischen Christenheit diese von Sohm aus Luthers Schriften gewonnene Erkenntnis jemals wieder verloren ginge, daß die Kirche Christi den Sinnen und dem Verstand und damit dem Rechte dauernd unfaßbar, nur dem Glauben sichtbar wird, daß ein verfaßter Kirchen-

¹) K., S. 472 und 467, Anm. 18. Dieser Versuch eines Beweises ist alt, u. a. schon von Albrecht Ritschl (Ztschr. f. Kirchenrecht, Bd. 8, 1869, S. 220ff.) unternommen.

körper niemals die Kirche darstellt, sondern immer nur ein Organ weltlicher Gewalt, und daß er deshalb nach göttlicher Ordnung auch an die Schranken der weltlichen Gewalt gebunden ist. Das Recht, das diese Kirchenkörper aufrichten und ausüben, ist nur solange für die Gläubigen erträglich, als es die Freiheit der Wortverkündigung und der Wortannahme und Befolgung nicht behindert und nicht versucht, mit Mitteln der menschlichen Gewalt zu machen, was nur die Kräfte der unsichtbaren Kirche schaffen und bewirken können.

Holstein schreibt (S. 90): „Die Frage (nach dem Kirchenideal Luthers) geht über den Rang einer nur theoretischen Frage hinaus, es hängt ein unmittelbares Lebensinteresse an ihr.“ Das ist richtig, der Kirchengedanke der Reformation ist für uns keine belanglose Antiquität, sondern eine Norm. Wenn sich Führer und Mitglieder einer landeskirchlichen Korporation von Sohm belehren lassen, was Luthers Kirchengedanke gewesen ist, wenn sie wissen, was die Landeskirche ist, nämlich eine Trägerin weltlicher, von der Obrigkeit abgeleiteter Gewalt, und was sie nicht ist, nämlich Inhaberin von geistlicher Gewalt — denn die wohnt nur Personen, nicht Institutionen ein, — dann werden sie sich jedenfalls auf das ängstlichste als vor einer Sünde, vor einer Überschreitung der Grenzen hüten, die der weltlichen Gewalt nicht von Menschen, sondern von Gott gesetzt sind. Sie werden überhaupt Rechtsordnungen nur äußerst sparsam anwenden, werden sich vor jedem gesetzgeberischen oder richterlichen Akte die Gewissensfrage stellen, ob die Ordnung der fraglichen Sache nicht der Wortgewalt, der Seelsorge überlassen werden sollte, ob denn wirklich eine ganz zwingende Notwendigkeit zu rechtllichem Ordnen und Eingreifen gegeben ist. Sie werden dies Stück rechtlicher Gewalt mit Furcht und Zittern verwalten, mit tiefer Trauer darüber, daß nun doch manchmal bei dem Mangel an Glaube und Liebe sich kein anderer Ausweg bietet als das Recht, um wenigstens Nachlebenden die Möglichkeit einer wahrhaft christlichen Kirche offen zu halten, mit dem heißen Wunsch und Streben, die Rechtsordnung so weit wie irgend möglich zurücktreten zu lassen, ja wenn es sein könnte, verschwinden zu machen. Diese Gesinnung wird Holsteins Buch bei denen, die ihm folgen, nicht erwecken,

sondern die einer harmlosen Begeisterung für die Landeskirche, eines ganz beruhigten Gewissens bei dem Gebrauch von Rechtsordnungen, die trügerische Überzeugung, dabei aus einer Vollmacht des Herrn der Kirche zu handeln.

III

Noch mehrfach kehrt Holstein auch in den systematischen Teilen seines Buches zu Sohm zurück (S. 157, Schleiermacher als Kronzeuge gegen Sohm; S. 221, Widerlegung der Prinzipien Sohms; S. 228. 290, Sohms Widerspruch gegen das Lehrverfahren). Der Gedanke an ihn kommt Holstein immer wieder in die Quere; es wird ihm wirklich schwer, gegen den Stachel zu lücken. Da aber systematische Untersuchungen nicht zum Aufgabenkreis dieser Zeitschrift gehören, so darf ich nur ein paar Gegengründe andeuten. Ich beschränke mich auf zwei Stellen, S. 221 ff., die prinzipielle Auseinandersetzung über Recht und Kirche, und Seite 290, die Verteidigung des preußischen Lehrbeanstandungsverfahrens gegen Sohm (und mich).

Holstein imputiert Sohm, daß er das Recht mit seiner Charakteristik als „weltlich“ in eine dualistische Antithese zu Gott stelle, also offenbar als teuflisch beurteile. Holstein nimmt Sohm, den vielleicht kongenialsten Lutheraner neuerer Zeit, als einen Nachfahren der Täufer, und er zeigt nun an einer Menge kritiklos zusammengetragener Bibelworte, daß nach der Bibel das Recht von Gott gewollt sei. Er stößt offene Türen ein. Aber er verrät zugleich, daß er doch keine klare Einsicht in die letzten Zusammenhänge hat. Die Setzung des Rechtes gehört nicht zur ursprünglichen Schöpferordnung, zum absoluten Naturrecht, sondern ist nach der Bibel Folge des Sündenfalls, relatives Naturrecht; es ist ein ernstes Zeichen dafür, daß die Menschheit gefallen ist, Gott aber diese Menschheit nicht aufgeben, sondern erhalten will, um in Treue gegen sich selbst das Werk hinauszuführen, das er sich vorgenommen hat, das Reich Gottes, die Herrschaft Gottes, die Kirche Christi aufzurichten. Das Recht ist zwischenein gekommen, es ist aber zum Verschwinden bestimmt. Es kann nur Trauer erwecken, in dem Buch eines protestantischen Forschers Sätze zu lesen, wie den folgenden: „Recht sucht aus jener Welt diese

Welt zu gestalten und leitet darum in seiner Erkenntnis aus dieser Welt wieder in jene zurück. . . . Durch Recht und Gerechtigkeit kommt Gottes Allmacht souverän auch in der sündigen Welt zur Geltung“ (S. 223). Nein, nicht durch Recht, sondern durch das Wort von der Gnade gestaltet Gott die Welt, und nicht in der Vergeltung, sondern in der Vergebung kommt Gottes Allmacht in der sündigen Welt zur Geltung. Hat Holstein denn nie in Luthers Psalmenvorlesung und Römerbriefvorlesung gelesen, daß Gottes *iustitia* nichts anderes sei als seine *misericordia*?

Ebenso ist Holsteins Begründung, daß die Kirche der Rechtsordnung nicht entbehren könne, weil unter ihren Gliedern auch Sünder seien, belanglos. Daraus folgt nichts anderes wie dies, daß auch die Christen, solange sie im Leibe leben, mit ihrem leiblichen Leben dem weltlichen Recht unterworfen sind, und das hat doch Sohm ganz gewiß nicht bestritten. Aber niemals folgt daraus, daß die Kirche zu ihrer Selbstverwirklichung andere Mittel gebrauchen dürfe, als einzig und allein das Mittel des glaubensschaffenden Wortes. —

Wie die ganze neue Verfassung der altpreußischen Kirche der evangelischen Union, so hält Holstein auch ihre Ordnung des Lehrverfahrens für eine wenigstens annähernde Verwirklichung des evangelischen Kirchenideals. Ich möchte betonen, daß auch ich die altpreußische Kirchenverfassung unter allen modernen Kirchenverfassungen für die durchdachteste und besonnenste halte. Wenn um der Glaubenslosigkeit und Herzenshärte der Christen willen nun einmal Kirchenrecht sein muß, so darf diese Kirchenverfassung gelobt werden, daß sie dieser Notlage wohl am besten entspricht¹. Deshalb aber bleibe ich doch mit Sohm dabei, daß gerade in der Ordnung des Lehrverfahrens der peinliche Widerspruch zwischen dem geistlichen Wesen der Kirche und dem Kirchenrecht besonders erschütternd ans Licht tritt. Denn die

1) Sehr bedenklich ist die Vereinigung weltlicher und geistlicher Gewalt in dem Amte des Generalsuperintendenten, der zugleich Seelsorger und Präsident des Konsistoriums ist. Man lese die Rechtfertigung bei Holstein, S. 328. Er muß dazu zwei verschiedene Persönlichkeiten in der einen Person unterscheiden, eine jedes Zusammenhanges mit der Wirklichkeit bare Konstruktion, und er merkt nicht, daß er damit die katholische Hierarchie rechtfertigt. Diese Vermischung der beiden Gewalten gibt auch dem Streit über den Bischofstitel seine Schärfe. Denn für den Träger reiner Wortgewalt wäre er unbedenklich.

Voraussetzung ist dabei, daß sich objektiv feststellen lasse, was das Evangelium ist, daß sich reine Lehre an äußeren Merkmalen, an der Übereinstimmung mit einer Wortverkündigung der Vergangenheit erkennen lasse. Die Voraussetzung ist ferner die, daß eine menschliche Stelle die Vollmacht habe, für eine andere christliche Versammlung bindend festzustellen, was diese für Wort Gottes halten dürfe und was nicht, und die empfindlichsten Rechtsfolgen und physischen Nachteile an die Nichtbefolgung dieser Regel zu knüpfen. Diese Voraussetzungen sind unevangelisch. Ketzerei kann nur durch das Wort Gottes, Irrlehre durch heilsame Lehre überwunden werden. Wenn sich das Verfahren darauf beschränkte, ein Gremium von würdigen und erfahrenen Personen zum Zwecke des Zeugnisses über eine angefochtene Lehre zu berufen, dann aber der inneren Überzeugungskraft dieses Zeugnis überließe, welche Folgen die betreffende Gemeinde und der betreffende Pfarrer daraus zögen, oder wenn sich das Verfahren darauf beschränkte, bei entstandenem Zwist zwischen Pfarrer und Gemeinde ohne Entscheidung darüber, wer recht hat, nur um des Friedens willen, einem Pfarrer den Wechsel seines Wirkungskreises aufzuerlegen, so wäre es erträglich. Was bleibt denn eigentlich nach Holstein dem Lehrbegabten und denen, die ihn als solchen anerkennen, noch für Freiheit? Nur die Freiheit in seiner Seelsorge und in seiner Verkündigung, aber auch diese durch den Geßlerhut des Lehrverfahrens beständig bedroht. Holstein hält sogar den Anspruch der kirchlichen Korporation auf Jus liturgicum, den vordem der Landesherr erhob, für ganz unanstößig (S. 273).

Die Überzeugung des Lehrbegabten, daß eine Veränderung der Liturgie, z. B. der Ersatz des Apostolikums durch ein anderes biblisches Bekenntnis, um des Heils der ihm anvertrauten Seelen willen, notwendig sei, daß er das tun müsse, wolle er nicht seiner Verpflichtung gegen Gott untreu werden, gilt selbst dann nicht, wenn seine Gemeinde von seinen Gründen innerlichst überzeugt ist, daß dies wirklich Gottes Wille sei. Die Überzeugung des Lehrbegabten, daß es um das Heil der Seelen willen geboten sei, der Gemeinde deutlich zu sagen, daß es für ihre Stellung zu Gott ganz gleichgültig sei, ob sie die Erzählungen von der

jungfräulichen Geburt, vom Wunder zu Kana, von Lazarus' Auferweckung, von der leiblichen Auferstehung Jesu für Sage oder Geschichte halte, ob ihr die Lehre von der Trinität und den zwei Naturen Christi gefalle oder nicht gefalle, gilt auch dann nicht, wenn die Gemeinde innerlichst überzeugt ist, daß der Lehrbegabte dabei die hellsten Gründe der Schrift und der Vernunft für sich hat. Die Rechtskirche verbietet, eine solche Überzeugung zu haben! Die Rechtskirche straft den, der von seiner Überzeugung nicht lassen will! Wo bleiben da die hohen Worte, daß „überall dort, wo die Wesenskirche und mit ihr das Wort in dem ihm eignen pneumatischen Leben innerhalb der Rechtskirche in Wirksamkeit treten, die Bindungen menschlich gesetzten Rechtes zurücktreten, damit das in Worte verfaßte pneumatische Leben sich in seiner vollen Eigenart entfaltet“ (S. 260)? In der Wirklichkeit ist es doch so, daß die Korporationsgenossen sich anmaßen, Überzeugungen für falsch und für wahr zu erklären, Überzeugungen mit physischen Nachteilen zu bedrohen, statt gläubig und demütig dem Geiste Gottes zu vertrauen. Aber es wird doch dabei bleiben, daß die Kirche Christi zu der Korporation der Landeskirche und ihrer Rechtsordnung immer nur ein leidentliches Verhältnis haben kann. Sie muß sie ertragen zur Züchtigung ihrer Glaubensschwäche, aber nicht anders wie so, daß sie auch dieses Leiden einschließt in die Bitte: Erlöse uns von dem Übel.